

# Weisung

## Verhalten bei Arbeiten im TU Bözberg

Version Nr. / Datum / Visum:	Version 2 / 13. November 2023 / ar, bejo, fusa/
Ablage:	Infotyp: Weisung; Betreff: DO_21_032 Verhalten bei Arbeiten im TU Bözberg
Verteiler:	<ul style="list-style-type: none"><li>- NSNW AG</li><li>- ASTRA Filiale 3 Zofingen</li><li>- alle im Tunnel Bözberg tätigen Personen</li><li>- Polizei Aargau, KNZ Aarau</li></ul>
Genehmigt am / durch:	21.11.2023 / GLS

## **Weisung**

### **Verhalten bei Arbeiten im TU Bözberg**

Glossar:

NSNW	Gebietseinheit GE VIII
BLZ	Betriebsleitzentrale NSNW Sissach
KNZ	Kantonale Notrufzentrale, Polizei AG, Aarau
AHM-Tool	Aufenthaltsmanagement-Tool

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliche Bestimmungen .....	4
1.1	Zweck.....	4
1.2	Abgabe.....	4
1.3	Verantwortlichkeit .....	4
1.4	Bestätigung .....	4
2	Allgemeine Verhaltensregeln.....	5
2.1	Anmeldung / Zutritt .....	5
2.2	Fahrzeuge .....	5
2.3	Sorgfaltspflicht.....	5
2.4	Hygiene .....	6
2.5	Persönliche Kennzeichnung .....	6
2.6	Schlüsselbezug .....	6
3	Verhaltensregeln im Tunnel, Vorzonen und Nebenanlagen .....	6
3.1	Aufenthalt / Zutritt .....	6
3.2	Meldung bei arbeiten an BSA-Anlagen.....	6
3.3	Kommunikation/Mobiltelefonnetz .....	7
3.4	Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA).....	7
3.5	Zentralenlüftung .....	7
3.6	Tunnellüftung .....	7
3.7	Arbeiten auf der Zwischendecke, WLK und in den Kaminen.....	7
3.7.1	Arbeiten auf der Zwischendecke im Richtungsverkehr .....	8
3.7.2	Arbeiten auf der Zwischendecke bei Sperrung für Bauarbeiten oder Unterhaltsarbeiten .....	8
3.8	Verhalten bei Ereignis / UHD-Alarmierung.....	8
3.9	Zu- und Wegfahrt Verbindungsstollen .....	8
4	Zusatz ASTRA Baustelle .....	9
4.1	Baustellenkoordination .....	9
4.2	Bedürfnisanmeldung .....	9
4.3	Aufenthalt / Zutritt in abgetrennten Baustellenbereichen.....	10
4.4	Zugänglichkeit Betrieb .....	10
4.5	Meldung besonderer Vorkommnisse .....	10

## 1 Grundsätzliche Bestimmungen

### 1.1 Zweck

Funktionelle und sichere Abläufe im Tunnel Bözberg sind im Interesse von Verkehrsteilnehmenden sowie Personal. Die vorliegende Weisung basiert auf allgemein gültigen Sicherheitsstandards und gilt für sämtliche Arbeiten im Tunnelbauwerk inklusive der Nebenanlagen. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts sind uneingeschränkt gültig.

Die vorliegende Weisung ergänzt die ASTRA-Dokumentation für das „Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen“ (ASTRA 86024), das Technische Merkblatt „Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen“ und das „Notfallmanagement Baustellen“ (ASTRA 86022). (Die Nummerierung der Punkte bezieht sich auf das Astra Doc 86024.)

### 1.2 Abgabe

Diese Weisung muss über [www.nsnw.ch](http://www.nsnw.ch) bezogen werden.

### 1.3 Verantwortlichkeit

Die Unternehmungen sind dafür verantwortlich, dass der für die Baustelle bestimmte und ständig anwesende Gruppenleiter im Besitz dieser Weisung ist, und deren Inhalt kennt. Der Gruppenleiter ist für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Weisung verantwortlich.

Der Unternehmer haftet für die gesamten Kosten, die durch Nichteinhalten der Weisung (z.B. Auslösen der Brandmeldeanlage) entstehen.

Die Missachtung der Weisung hat eine sofortige Wegweisung des Verursachers zur Folge.

### 1.4 Bestätigung

Der verantwortliche Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur bestätigt bei der „Bedürfnisanmeldung Aufenthalt“ im AHM-Tool den Besitz, die Kenntnis und die Instruktion der Weisungen an alle Mitarbeitenden.

## 2 Allgemeine Verhaltensregeln

### 2.1 Anmeldung / Zutritt

Für alle Tätigkeiten muss vorgängig, über die Onlinemaske [www.nsnw.ch](http://www.nsnw.ch), unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen, eine „Bedürfnisanmeldung Aufenthalt“ eingereicht werden.

### 2.2 Fahrzeuge

Fahrzeuge, welche in Baustellen einfahren, haben dies dem nachfolgenden Verkehr rechtzeitig anzuzeigen und bei der Einfahrt die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Die Einfahrt hat vorwärts zu erfolgen, bruske Bremsmanöver sind zu vermeiden. Das Wiedereinordnen in den Verkehr hat ebenfalls mit grösster Vorsicht zu erfolgen (siehe auch ASTRA-Dokumentation 86024, Abs. 2.9).

Das Parkieren im Bereich Überfahrten und Sperrflächen vor den Portalen ist nicht erlaubt. Bei den Tunnelzentralen sind die zugewiesenen Parkplätze gemäss dem vorhandenen Parkplatzkonzept zu verwenden (Projektphase). Parkieren ausserhalb der vorgegebenen Parkplätze ist nur in Absprache mit der Gebietseinheit und nur nach deren Genehmigung erlaubt. Die Nichteinhaltung dieser Regelung wird der Bauleitung gemeldet. Entstandenen Kosten durch Behinderung anderer Beteiligten werden an den Verursacher übertragen. Bei sämtlichen Fahrzeugen, die im Perimeter der Nationalstrasse abgestellt werden, muss die Firmenzugehörigkeit erkennbar sein.

Im Baustellenbereich gilt eine maximale Geschwindigkeit von 40 km/h. Bei Distanzen von unter 100 m zu Personen, Material oder stehenden Fahrzeugen gilt Schritttempo.

In der gesamten Tunnelanlage dürfen abgestellte Fahrzeuge nicht abgeschlossen werden. Die Zündschlüssel müssen gut sichtbar auf dem Armaturenbrett hinterlegt werden.

Für die Ereignisdienste ist auch bei gesperrter Röhre immer eine Durchfahrt von H: 4.00 m und B: 3,0 m zu gewährleisten.

### 2.3 Sorgfaltspflicht

Alle Arbeitsplätze sind immer in sauberem Zustand (besenrein) zu verlassen.

Beim Verlassen der Räume und / oder der Werkleitungskanäle sind alle Lichter zu löschen und die Türen zu schliessen. Vorgängig ist sicher zu stellen, dass sich niemand mehr in der Anlage aufhält.

In sämtlichen Räumen ist eine Brandmeldeanlage aktiv. Alle Arbeiten im Tunnel und den Betriebsräumen mit einer Hitze-, Rauch- oder Schmutzentwicklung sind vorab anzuzeigen (Abschalten der Brandmeldeanlage im entsprechenden Sektor etc.). Alle Kosten für Einsätze und Tunnelsperrungen, die durch die Missachtung dieser Vorschrift ausgelöst werden (Fehlalarme), sind durch die Verursacher zu tragen.

In sämtlichen Räumen gilt ein striktes Rauchverbot, die Raucherzone sind ausgeschildert.

## 2.4 Hygiene

Die, in den Zentralen vorhandenen WC dürfen von den Unternehmern benützt werden. **Die Kosten für zusätzliche WC Reinigung wird dem Projekt verrechnet.**

Die Verrichtung der Notdurft ausserhalb der Toiletten haben einen sofortigen Baustellenverweis zur Folge. Die Reinigungskosten sind durch den Verursacher zu tragen.

## 2.5 Persönliche Kennzeichnung

Sämtliche Personen, die sich im Perimeter der Nationalstrasse aufhalten, müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

Firma: obligatorisch

Name: obligatorisch bei der Projektleitung und den Projektverantwortlichen

Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für den Führer von Besucher/innen.

## 2.6 Schlüsselbezug

Personen die Arbeiten in abgeschlossenen Räumen ausführen möchten, müssen bei der NSNW in Schafisheim gegen Vorweisung der bewilligten Bedürfnisanmeldung den Schlüssel beziehen.

## 3 Verhaltensregeln im Tunnel, Vorzonen und Nebenanlagen

### 3.1 Aufenthalt / Zutritt

Der Zutritt zum Tunnel und den Nebenanlagen (Vorzonen, Fahrbahn, Verbindungsstollen, sämtliche Zentralen, Zwischendecke, WLK und Kamine) ist nur mit einer bewilligten Bedürfnisanmeldung erlaubt.

Vor dem Betreten des Objekts, hat man sich telefonisch bei der Betriebsleitzentrale (BLZ, 061 975 46 46) der NSNW in Sissach mit Angaben zu Aufenthaltsort, Anzahl Personen, Art der Tätigkeit und Dauer des Aufenthaltes An- und nach Verlassen wieder Abzumelden.

Allfällige weitere Massnahmen oder Kontaktdaten sind jeweils auf der bewilligten Bedürfnisanmeldung ersichtlich.

### 3.2 Meldung bei arbeiten an BSA-Anlagen

Autorisierte Personen, welche an der Betriebs- und Sicherheitsausrüstung Arbeiten ausführen, müssen diese vorgängig telefonisch unter Angabe der Tätigkeiten und möglichen Auswirkungen (zum Beispiel zu erwartende Alarm-, Betriebsmeldungen oder ähnlichem) bei der BLZ melden.

### 3.3 Kommunikation/Mobiltelefonnetz

In den Zentralen, Tunnel, WLK und Verbindungsstollen stehen Mobilfunk und Polycomfunk flächendeckend zur Verfügung.  
Notrufeinrichtungen dürfen nur im Notfall betätigt werden.

### 3.4 Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA)

Sämtliche Anlagen sind permanent in Betrieb. Für nicht autorisierte Personen sind Manipulationen an den Schaltschränken strikt untersagt. Das Bedienen und Schalten von elektromechanischen Einrichtungen darf nur durch Mitarbeitende der NSNW, oder durch das Projekt autorisierte und instruierte Personal erfolgen.

Das Betreten der Mittelspannungsräume (Schalträume, Transformatorenräume, Mittelspannungskabelkeller) ist nur in Begleitung eines Mitarbeiters der NSNW- oder eines Mitarbeiters des Energie liefernden Werkes gestattet.

Bei Arbeiten oder Aufenthalt in Batterieräumen ist besondere Vorsicht zwingend notwendig. Die Batterien und Batteriegestelle dürfen nicht betreten, bestiegen oder auf irgendwelche andere Weise bearbeitet werden.

Batteriepole dürfen nicht berührt werden.

Schaltungen am Batterieschalter dürfen ausschliesslich durch autorisierte Mitarbeiter der NSNW getätigt werden.

Vor dem Betreten obengenannter Anlagen sind die entsprechenden Personen durch das Projekt gemäss den Vorgaben aus dem Sicherheits- und Notfallkonzept, 3 zu schulen und zu dokumentieren. Kontrollen erfolgen im Rahmen vom Sicherheits- und Notfallkonzept.

### 3.5 Zentralenlüftung

Sämtliche Zentralen verfügen über eine Überdruckbelüftung, die permanent überwacht wird. Alle Raamtüren sind grundsätzlich immer geschlossen zu halten. Ist dies nicht möglich, ist vorgängig die BLZ (061 975 46 46) zu informieren. Eine Arretierung offener Türen ist untersagt.

Provisorische Schläuche und Kabel müssen durch die dafür vorgesehenen Öffnungen in die Stationsräume geführt werden.

### 3.6 Tunnellüftung

Schaltungen an der Tunnellüftungsanlage dürfen nur durch das NSNW BSA-Personal vorgenommen werden und sind frühzeitig anzumelden.

### 3.7 Arbeiten auf der Zwischendecke, WLK und in den Kaminen

Der gesamte Kalottenbereich (Zwischendecke) sowie die Abluftkamine gelten als Abluftbereich. Im Ereignisfall können sich giftige Rauchgase rasch ausbreiten. Deshalb ist für jede Arbeit vorgängig ein Sicherheitskonzept zu erstellen und mit der NSNW abzusprechen.

Es ist in jedem Fall ein **Selbstretter pro Person und pro Gruppe ein Mehrgasmessgerät mit zu führen. Alle Arbeiten sind mindestens zu zweit auszuführen.**

Alle Arbeiten sind mit der NSNW zu koordinieren.

### 3.7.1 Arbeiten auf der Zwischendecke im Richtungsverkehr

Arbeiten dürfen nur im Anfangsbereich der Zwischendecke, bis zum Beginn der baulich abgegrenzten Kalotte, ausgeführt werden.

### 3.7.2 Arbeiten auf der Zwischendecke bei Sperrung für Bauarbeiten oder Unterhaltsarbeiten

Arbeiten in der Zwischendecke sind nur in der gesperrten Röhre möglich. Arbeiten auf der Zwischendecke, die sich nicht unmittelbar über der Baustelle befinden, sind möglich. Die Brandlast ist dabei zu berücksichtigen.

**Wichtig:** Bei Arbeiten im Fahrraum mit Asphalt oder Bitumen sind zeitgleiche Arbeiten auf den Zwischendecken verboten.

Arbeiten sind in der gesamten Zwischendecke der gesperrten Tunnelröhre mit Druckluft – Fluchtgerät (Selbstretter) möglich.

## 3.8 Verhalten bei Ereignis / UHD-Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt über Handy (Swisscom) an die **Notfallnummer 117**.

Im Alarmfall gelten folgende Verhaltensregeln gemäss „Notfallmanagement Baustelle Typ A“ (entspricht der AHM Anmeldung):

- Das Tunnelbauwerk/Nebenanlage ist bei Alarm unverzüglich zu verlassen und der nächstgelegene Sammelplatz aufzusuchen.
- Befindet sich die Arbeitsstelle auf den Zwischendecken, begibt man sich schnellstmöglich zur Zentrale, anschliessend ist der Sammelplatz in den Portalvorzonen aufzusuchen.
- Befindet sich der Arbeitsplatz auf der Fahrbahn, so ist dieser unverzüglich zu verlassen und der Sammelplatz in den Portalvorzonen aufzusuchen.
- Nach dem Verlassen der Arbeitsstelle ist dem **Einsatzleiter** zu melden, dass die Equipe den Tunnel verlassen hat.
- Beim Sammelplatz haben die Verantwortlichen jeder Equipe dem Einsatzleiter der Ereignisdienste Meldung zu erstatten. Der Sammelplatz darf nur in Absprache mit dem Einsatzleiter verlassen werden.

## 3.9 Zu- und Wegfahrt Verbindungsstollen

Der Zugang zu nichtbefahrbaren Verbindungsstollen ist nur im Zusammenhang mit einer Röhrensperrung möglich.

Der Zugang zu befahrbaren Verbindungsstollen ist nur im Zusammenhang mit einer Fahrstreifen-sperrung und mit Begleitung der NSNW bei der Ein- und Ausfahrt in die entsprechenden Verbindungsstollen möglich.

Im Bereich der Ein- und Ausfahrten bei den befahrbaren Verbindungsstollen dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden. Die Einfahrt in die Verbindungsstollen kann in beide Fahrrichtungen erfolgen. Die Ausfahrt kann in beide Fahrrichtungen erfolgen. Die Ausfahrt darf nur vorwärts erfolgen.

Die Ein- und Ausfahrt erfolgt unter der Verantwortung des Fahrzeuglenkers.

Im Bereitschaftsdienst veranlasst die NSNW für das Ein- und Ausfahren eine kurzfristige **Spursperrung**. **Die Toröffnung und -schliessung muss vorgängig bei der BLZ angefordert werden.**

#### **Einfahrt:**

400 m vor der Einfahrt in den Verbindungsstollen sind die orangen Blitzleuchten auf dem Begleitfahrzeug der NSNW einzuschalten, der linke Fahrstreifen zu wählen und die Geschwindigkeit langsam zu vermindern. Es dürfen keine abrupten Bremsmanöver durchgeführt werden.

#### **Ausfahrt:**

Vor dem Verlassen der Räume in den Verbindungsstollen sind alle Lichter zu löschen und die Türen mit dem Schlüssel abzuschliessen.

Die Tore lassen sich mit einem Schlüsselschalter öffnen. Im Störfall muss Kontakt mit der BLZ aufgenommen werden.

Die Ausfahrt aus den Querschlägen ist nur mit dem Begleitfahrzeug der NSNW in die offizielle Fahrtrichtung gestattet.

## **4 Zusatz ASTRA Baustelle**

Während der Instandsetzungsmassnahmen des Tunnel Bözberg gelten zusätzliche und angepasste Vorgaben an das Verhalten bei Arbeiten in den Tunnelbauwerken und Nebenanlage. → Notfallkonzept **ASTRA** Baustelle.

### **4.1 Baustellenkoordination**

Die Realisierung des Erhaltungsprojekts N3 erfolgt vollständig unter Betrieb. Dies bedeutet, dass alle Tunnelräumlichkeiten und Nebenanlagen neben den beauftragten Unternehmern auch von der, für den Unterhalt der Anlagenteile im ordentlichen Betrieb verantwortlichen Gebietseinheit benutzt werden. Daher dürfen von den Unternehmern strikt nur jene Flächen in den Zentralen und allen anderen Tunnelräumlichkeiten benutzt werden, die von der örtlichen Bauleitung explizit für den entsprechenden Zweck freigegeben wurden.

### **4.2 Bedürfnisanmeldung**

Die örtliche Bauleitung reicht die Bedürfnisanmeldung ein und spricht sich für die Koordination der Arbeiten und Nutzflächen mit der Gebietseinheit entsprechend ab.

### **4.3 Aufenthalt / Zutritt in abgetrennten Baustellenbereichen**

Arbeiten auf abgetrennten autonomen Baustellenbereichen der offenen Strecke sowie auch auf der Fahrbahn im Tunnel ohne Einfluss auf in Betrieb stehende Anlagen müssen nicht täglich an und abgemeldet werden. Es genügt das Einreichen von einem Wochenprogramm.

### **4.4 Zugänglichkeit Betrieb**

Für die Pikettkräfte des betrieblichen Störungsdienstes muss die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten und Anlagen jederzeit gewährleistet sein.

### **4.5 Meldung besonderer Vorkommnisse**

Beobachtete Vorkommnisse, welche den Betrieb oder die Sicherheit des Tunnels oder Personen gefährden könnten, sind sofort der Bauleitung sowie der BLZ zu melden.